

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 755

vom 14. März 1978

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Talacker"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 14. Dezember 1977 den Waldbaulinienplan "Talacker" gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht ergriffen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 23. Januar bis 22. Februar 1978 statt. Sie wurde durch Publikationen im Atmsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 1978 und im Amtlichen Mitteilungsblatt vom Januar 1978 bekanntgegeben. Die Bürgergemeinde Liestal als Landeigentümerin wurde mit Brief vom 3. Januar 1978 benachrichtigt. Es gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 3. März 1978 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Liestal am 14. Dezember 1977 beschlossene Waldbaulinienplan "Talacker" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/WBL/20/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Kreisgeometerbüro, Rheinstr. 3, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

